

979 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht und Antrag des Landesverteidigungsausschusses

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978 und das Heeresgebührengesetz 1985 geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 1986)

Der Landesverteidigungsausschuß hat in seiner Sitzung am 21. Mai 1986 im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage 937 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1978 und das Heeresgebührengesetz 1985 geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 1986), einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes den angeschlossenen Gesetzentwurf vorzulegen.

An der diesbezüglichen Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Ermacora und Roppert sowie der Ausschusssobmann Dr. Gugerbauer und der Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. Krünes.

Weiters stellte der Landesverteidigungsausschuß zu Art. II Z 6 des angeschlossenen Gesetzentwurfes folgendes fest:

Zeitsoldaten sind nach § 11 Abs. 2 Z 2 des Heeresgebührengesetzes 1985 in der Fassung des gegenständlichen Gesetzentwurfes auch dann berechtigt, unentgeltlich an der Verpflegung teilzunehmen, wenn sie in einer anderen Funktion als in der eines Auszubildenden an den im Gesetz erwähnten Lehrgängen teilnehmen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Landesverteidigungsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1986 05 21

Kraft
Berichterstatter

Dr. Gugerbauer
Obmann

%

**Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem
das Wehrgesetz 1978 und das Heeresgebührengesetz 1985 geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 1986)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 577/1983, 457/1984 und 295/1985 wird wie folgt geändert:

1. Im § 38 Abs. 2 lit. c wird anstelle des Punktes ein Beistrich gesetzt; dem § 38 Abs. 2 wird folgende lit. d angefügt:

„d) die Zeit, während der ein Wehrpflichtiger aus sonstigen Gründen verhindert war, eine Truppenübung oder eine Kaderübung anzutreten.“

2. Im ersten Satz des § 49 Abs. 2 wird die Zahl „24“ durch „30“ ersetzt.

Artikel II

Das Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 266/1985 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Ansprüche bestehen nur für Zeiten, die in die Dienstzeit des Wehrpflichtigen einzurechnen sind. Sofern der Wehrpflichtige nachweist, daß er aus von ihm nicht verschuldeten Gründen verhindert war, eine Truppenübung oder eine Kaderübung anzutreten, hat er Anspruch auf Leistungen nach dem IV. und VI. Abschnitt auch für die Zeit dieser Verhinderung.“

2. Im § 3 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag „70 S“ durch „75 S“ ersetzt.

3. Im § 3 Abs. 3 Z 3 wird der Betrag „100 S“ durch „110 S“ ersetzt.

4. Der § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b lautet:

„b) bei einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr
für Wehrmänner, Gefreite und Korporale in der Höhe von 6 531 S,
für Zugsführer in der Höhe von 6 612 S,
für Unteroffiziere in der Höhe von 7 092 S,
für Offiziere in der Höhe von 7 932 S;“

5. Der § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten, Wehrpflichtige der Reserve sowie die in § 42 Abs. 5

des Wehrgesetzes 1978 angeführten Personen haben nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf Fahrtkostenvergütung.“

6. Der § 11 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. der Offiziers- und Unteroffiziersausbildung an Akademien und Schulen des Bundesheeres und während sonstiger Kurse im Rahmen dieser Ausbildung, ausgenommen an dienstfreien Tagen,“

7. Der § 11 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. der Zeit, in der sie aus anderen als in den Z 1 bis 4 genannten Anlässen befehlsgemäß den Garnisonsort verlassen haben; ausgenommen an dienstfreien Tagen,“

Die bisherige Z 5 des § 11 Abs. 2 erhält die Bezeichnung „6.“.

8. Der § 13 Abs. 3 entfällt.

9. Im § 26 Abs. 3 Z 1 entfallen die Worte „und der Wohnungsbeihilfe“.

10. Der § 39 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. in einem Dienstverhältnis, auf das das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, oder das land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, Anwendung findet,“

11. Der § 39 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Bund hat den im Abs. 1 Z 2 genannten Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie den Bundesbetrieben und den Ländern die ihnen aus der Fortzahlung der Dienstbezüge an ihre Bediensteten während der Dauer des Präsenzdienstes entstandenen Kosten zu ersetzen.“

Artikel III

(1) Für das Kalenderjahr 1985 beträgt die Dienstfreistellung für Zeitsoldaten gemäß § 49 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 26 Werkstage.

(2) Der Art. I Z 2 und der Art. II Z 4 treten mit 1. Jänner 1986, die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. Juli 1986 in Kraft.

(3) Die Vollziehung des Art. I bestimmt sich nach § 69 des Wehrgesetzes 1978, die Vollziehung des Art. II nach § 48 des Heeresgebührengesetzes 1985. Mit der Vollziehung des Abs. 1 ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.